

Stadt Niederstetten  
Main-Tauber-Kreis

# Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplanes "Anger" auf Gemarkung Oberstetten vom 26.03.97

Nach § 10 des BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I, Seite 2253), § 74 der LBO für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. Seite 617) in Verbindung mit § 4 der GemO für Baden-Württemberg in der Fassung vom 07.10.1983 (GBl. Seite 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.05.1987 (GBl. Seite 161), hat der Gemeinderat der Stadt Niederstetten am 26.03.97 den Bebauungsplan "Anger" und zugeordnete örtliche Bauvorschriften, Gemarkung Oberstetten, als Satzung beschlossen.

## § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan im Maßstab 1 : 500, vom 21.10.96/18.12.96/20.03.97 - gefertigt von Dipl.-Ing. Stadtplaner Mathias Friederich, Bad Mergentheim - maßgebend.

## § 2 Bestandteil der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB. Gleichzeitig wurden für das Plangebiet örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO erlassen. Maßgebend ist der Lageplan im Maßstab 1 : 500 mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften, vom 21.10.96/18.12.96/20.03.97, gefertigt einem Lageplan und Textteil vom 21.10.96/18.12.96/20.03.97 - gefertigt von Dipl.-Ing. Stadtplaner Mathias Friederich, Bad Mergentheim. Beigefügt ist die Begründung vom 27.01.97/20.03.97.

## § 3 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Niederstetten, 26.03.97

Bürgermeisteramt

Finkenberger  
Bürgermeister



Stadtkreis  
Main-Tauber-Kreis

Satzung  
über die Aufstellung des Bebauungsplanes  
Anger

Das Landratsamt Main-Tauber-Kreis hat nach Anhörung der Beteiligten und nach Anhörung der Öffentlichkeit den Bebauungsplan über die Aufstellung des Bebauungsplanes Anger aufgestellt. Der Bebauungsplan ist im Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Kreisbauamt, Tauberbischofsheim, im öffentlichen Auslageverfahren ausgestellt. Jeder Bürger ist berechtigt, Einsprüche gegen den Bebauungsplan zu erheben. Einsprüche sind schriftlich bei dem Kreisbauamt, Tauberbischofsheim, einzureichen. Die Einsprüche sind innerhalb der Einspruchsfrist zu erheben. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat ab dem Tag der Veröffentlichung des Bebauungsplans im öffentlichen Auslageverfahren. Die Einspruchsfrist ist verlängert, wenn der Bebauungsplan nicht innerhalb der Einspruchsfrist aufgestellt wurde. Die Einspruchsfrist ist verlängert, wenn der Bebauungsplan nicht innerhalb der Einspruchsfrist aufgestellt wurde. Die Einspruchsfrist ist verlängert, wenn der Bebauungsplan nicht innerhalb der Einspruchsfrist aufgestellt wurde.

Angezeigt nach § 11 des Baugesetzbuches i. d. Fassung  
der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253).

Tauberbischofsheim, den 06. Aug. 1997

Landratsamt Main-Tauber-Kreis  
- Kreisbauamt -



*W. W. W.*

*W. W. W.*